

Sportgemeinschaft des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg

Satzung

der Sportgemeinschaft des BA Friedrichshain-Kreuzberg (einschließlich aller Änderungen bis zum 26. März 2012)

I.

§ 1 – Name und Sitz

Die Sportgemeinschaft (SG) führt den Namen „Sportgemeinschaft des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg“ und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 – Zweck und Ziel

1. Die SG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiete der Leibesübungen im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO)
 - a) körperlich und geistigen Ausgleich für berufliche Tätigkeit,
 - b) Erhaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Tüchtigkeit.
 - c) Förderung des freizeit- und wettkampforientierten Sports, d.h. Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes bzw. Teilnahmen an Wettkämpfen zu ermöglichen.

Der Verein fördert Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf- und Gesundheitssport.

2. Sie strebt keine parteipolitischen, rassistischen und religiösen Ziele an und lehnt wirtschaftliche und berufssportliche Bindungen sowie die Herausstellung und Förderung von Spitzensportlern ab.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Farben

Die Farben der SG sind **blau** und **gelb**.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Der SG können angehören
 - a) Ordentliche Mitglieder (Mitarbeiter, ehem. Mitarbeiter und Ruheständler des BA Frh-Kbg),
 - b) Außerordentliche Mitglieder (Familienangehörige der ordentlichen Mitglieder),
 - c) Gastmitglieder (jede Person, die gewillt ist, Sport zu treiben oder ihn zu fördern),
 - d) Ehrenmitglieder.
 - e) Juristische PersonenAlle Mitglieder zu a) – e) haben die gleichen Rechte und Pflichten.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Abteilungsvorstand.
3. Auf Vorschlag des Hauptvorstandes kann die Hauptversammlung Ehrenmitgliedschaften des Gesamtvereins zulassen. Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Hauptversammlung beitragsfrei gestellt werden.

Ehrenmitgliedschaften können bei vereinschädigendem Verhalten des/der Betroffenen auf Beschluss der Hauptversammlung und nach Anhörung des/der Betroffenen zurückgezogen werden.

4. Auf Antrag einer Abteilung kann der Vorstand Spielgemeinschaften mit anderen Betriebssportgemeinschaften zulassen, soweit dies nicht den jeweiligen Satzungen bzw. den Ordnungen der Fachvereinigungen entgegensteht.
Der Antrag auf Zulassung ist alle Jahre zu erneuern, ansonsten erlischt die Genehmigung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) **Austritt**,
 - b) **Ausschluss**,
 - c) **Tod**.

Der **Austritt** muss dem Abteilungsvorstand schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Ende des Kalendermonats erklärt werden.

Der Ausschluss wird vom Abteilungsvorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen ausgesprochen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich – unter Angabe der Gründe – mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von drei Wochen Berufung beim Hauptvorstand eingelegt werden, der die endgültige Entscheidung innerhalb weiterer vier Wochen trifft. Die ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der SG.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen gegenüber der SG **nicht**.

§ 5 – Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Haupt- bzw. Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Haupt/Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 6 – Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung, den Beschlüssen der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlung ihrer Abteilung. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, den Sportverkehr zu pflegen und zu fördern und an den Veranstaltungen jeder Art, die von der SG durchgeführt werden, teilzunehmen.

§ 7 – Geschäftsjahr - Haushalt

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Einnahmen der SG sind die Abgaben der Abteilungen, Umlagen, Eintrittsgelder, Spenden und ähnliches. Die Höhe der Abgaben der Abteilungen wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliedsbeiträge der Abteilungen werden von den Mitgliederversammlungen festgesetzt.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der SG. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden der bei Auflösung der SG nicht

mehr als ihren eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der SG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 – Verwaltungsorgane

1. Die Verwaltungsorgane der SG sind
 - a) die **Hauptversammlung**,
 - b) der **Hauptvorstand** und
 - c) die **Kassenprüfer**.
2. Wählbar sind die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Satzung. Gewählt wird für das Geschäftsjahr. Die Hauptversammlung kann einen längeren Zeitraum beschließen. Die Mehrheit des Vorstandes sollte aus aktiven Bediensteten des BA Friedrichshain-Kreuzberg bestehen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind von der Hauptversammlung zu beschließen.

§ 9 – Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen. Sie ist das höchste Verwaltungsorgan.
2. Die ordentliche Hauptversammlung wird spätestens im März nach Ablauf des Zeitraumes gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
3. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - a) der Tätigkeitsbericht des Hauptvorstands,
 - b) die Tätigkeitsberichte der Abteilungsvorstände,
 - c) der Bericht der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Hauptvorstands,
 - e) die Neuwahlen des Hauptvorstands und der Kassenprüfer gem. den §§ 9 (1) und 10 dieser Satzung,
 - f) die Arbeits- und Haushaltspläne,
 - g) Zulassung von Ehrenmitgliedschaften auf Vorschlag des Hauptvorstandes,
 - h) Entzug von Ehrenmitgliedschaften auf Vorschlag des Hauptvorstandes.
4. Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstands beschließen, eine Abteilung aus der Sportgemeinschaft auszuschließen, wenn diese längerfristig ihre satzungsmäßigen Pflichten nicht erfüllt oder sich vereinschädigend verhält. Das Ausschlussverfahren wird vom Hauptvorstand im Sinne der Regelung des § 4 Abs. 5 Unterabsatz 3 der Satzung betrieben. Berufungsinstanz ist in diesem Verfahren die Hauptversammlung (§ 8), sie soll über Berufungen nach 3 Monaten abschließend entscheiden. Vertreter der betroffenen Abteilung haben im Berufungsverfahren in der Hauptversammlung kein Stimmrecht.
5. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
6. Der Hauptvorstand hat außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen, wenn es das Interesse der SG erfordert, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Mehrheit einer Abteilung es beantragt.
7. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10 – Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus
 - a) dem **1. Vorsitzenden**,
 - b) der **2. Vorsitzenden**,
 - c) dem **Schriftführer**,
 - d) dem **Kassenwart**.
2. Der Hauptvorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet jeweils der Hauptversammlung über seine Tätigkeit. Zur Entscheidung von grundsätzlichen Vereinsproblemen, die Organisation und Finanzen berühren, wird der **erweiterte** Vorstand einberufen. Der **erweiterte** Vorstand besteht aus den Mitgliedern zu 1 a) bis 1 d) und je einem Mitglied der Abteilungsvorstände.
3. Der 1. Vorsitzende – bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende – vertritt die SG im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand nach außen.
4. Von der Hauptversammlung ernannte Ehrenmitglieder haben das Recht, an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen und sich zu Wort zu melden. Sie haben im Vorstand volles Stimmrecht.

§ 11 – Kassenprüfer

1. Es werden mindestens zwei Kassenprüfer gewählt, die verschiedenen Abteilungen angehören sollen. Sie haben am Ende des Geschäftsjahres die Hauptkasse zu prüfen.
2. Das Ergebnis jeder Prüfung ist dem Hauptvorstand schriftlich mitzuteilen. Der abschließende Kassenprüferbericht wird der Hauptversammlung bekannt gegeben. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung des Hauptvorstands entschieden.

§ 12 – Ausschüsse

Bei Bedarf kann der Hauptvorstand für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 13 – Auflösung

1. Der Verein/ Abteilung kann durch Beschluss der Hauptversammlung/ Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zur Auflösung des Vereins/ Abteilung ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei der Auflösung der SG oder Wegfall des Zweckes gem. § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen der SG, soweit es die Verbindlichkeiten übersteigt, dem Betriebssportverband Berlin-Brandenburg e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Leibesübungen zu verwenden hat.

II.

§ 14 – Abteilungen

1. Für jede Sportart wird im Bedarfsfalle eine Abteilung gegründet. Hierüber beschließt der Hauptvorstand. Zum Jahresbeginn 2001 bestanden folgende Abteilungen: Badminton, Basketball, Faustball, Fußball, (Damen-)Gymnastik, Squash, Tennis, Tischtennis, Volleyball und Rückenschule.

2. Die Abteilungen sind wirtschaftlich selbständig und verwalten ihre Einnahmen und Ausgaben selbst.
3. Die Abteilungen entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob sie freizeitorientierten oder leistungsorientierten Betriebssport oder beides betreiben wollen.

§ 15 – Verwaltungsorgane der Abteilungen

1. Die Verwaltungsorgane der Abteilungen sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Abteilungsvorstand.
2. Wählbar sind die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung. Gewählt wird für das Geschäftsjahr.

§ 16 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Abteilung. Sie ist das höchste Verwaltungsorgan der Abteilung.
2. Die Mitgliederversammlung wird spätestens im Februar eines jeden Jahres unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - a) der Tätigkeitsbericht des Abteilungsvorstands,
 - b) der Bericht der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Abteilungsvorstands,
 - d) die Neuwahl des Abteilungsvorstands,
 - e) die Neuwahl mindestens eines Kassenprüfers.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Der Abteilungsvorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es das Interesse der Abteilungen erfordert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es beantragt.

§ 17 – Abteilungsvorstände

1. Die Abteilungsvorstände sollen bestehen aus:
 - a) dem **1. Vorsitzenden**,
 - b) dem **2. Vorsitzenden**,
 - c) dem **Schriftführer**,
 - d) dem **Kassenwart**.

Die Funktionen können vereinigt werden, wenn eine Abteilung weniger als 15 Mitglieder hat; jedoch muss der Abteilungsvorstand mindestens aus zwei Personen bestehen.

2. Der Abteilungsvorstand führt die Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Hauptversammlung unter Beachtung der allgemeinen Richtlinien des Hauptvorstandes. Er berichtet jeweils der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
3. Der 1. Vorsitzende – bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende – vertritt die Abteilung im Einvernehmen mit dem Abteilungsvorstand nach außen. Auszahlungsanordnungen müssen von zwei Mitgliedern des Abteilungsvorstandes gezeichnet sein.

§ 18 - Abteilungsausschüsse

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung für bestimmte Aufgaben Ausschüsse wählen.

III.

§ 19 - Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist von der Hauptversammlung am 01.05.1965 beraten und beschlossen worden und gleichzeitig in Kraft getreten.

Die Satzungen der bereits bestehenden Sportgruppen in den zuletzt geltenden Fassungen werden aufgehoben.

Anmerkung:

Die Satzung ist letztmalig anlässlich der Hauptversammlung am 26. März 2012 geändert worden. Alle bis dahin beschlossenen Änderungen und Nachträge sind eingearbeitet worden.

Für die Richtigkeit der Übertragung:

Oliver Kühle
1. Vorsitzender